Paket nachhaltiges Finanzwesen und EU-Taxonomie[39]

Mitteilung der Europäischen Kommission vom 21. April 2021

Das nachhaltige Finanzwesen ist bei der Realisierung der EU-Klimaziele und eines gerechten Übergangs ein zentraler Hebel. Dementsprechend präsentierte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 21. April 2021 konkrete Schritte zur Umsetzung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und des europäischen Grünen Deals: Den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, den Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sowie die Änderungen der delegierten Rechtsakte zu Nachhaltigkeitspräferenzen, treuhänderischen Pflichten und Produktüberwachung.

Unternehmen und Investoren wird damit ein wissensbasiertes, transparentes Klassifikationssystem an die Hand gegeben, das zur Bewertung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten und als Entscheidungshilfe für nachhaltige Investitionen eingesetzt werden kann. Zudem dient es als Grundlage für die Entwicklung weiterer Instrumente, etwa der EU-Standards für grüne Anleihen und des EU-Umweltzeichens für Finanzprodukte im Privatkundengeschäft.

Weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Rolle des Finanzwesens beim Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft will die Kommission Anfang Juli 2021 mit ihrer aktualisierten Strategie für nachhaltiges Finanzwesen (inkl. des neuen EU-Standards für grüne Anleihen) vornehmen.

Dabei ist Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Interessensvertretungen ebenso wichtig wie internationale Kooperation. Die weltweite Konvergenz grüner Standards ist Voraussetzung zur Verhinderung von Marktfragmentierung und ermöglicht grenzüberschreitende Investitionen. Ziel der EU ist es, global eine Vorreiterrolle im nachhaltigen Finanzwesen einzunehmen.

Hintergrund

Im Zentrum der Prioritäten der Von-der-Leyen-Kommission steht neben Digitalisierung der europäische **Grüne Deal**, der **Europa bis 2050 klimaneutral** machen, den Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft gestalten und – angesichts der Auswirkungen der COVID-Pandemie – eine europäische Wachstumsstrategie ermöglichen soll. Die dafür nötigen Rahmenbedingungen legt die Europäische Kommission schrittweise vor. Der Finanzsektor ist hierbei **zentraler Hebel** einer nachhaltigen und inklusiven Konjunkturerholung und einer längerfristig nachhaltigen Entwicklung Europas. Die für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und die Kapitalmarktunion zuständige EU-Kommissarin Mairead McGuinness hält fest: *„Für die **Ökologisierung** unserer **Wirtschaft** sind **massive Investitionen** erforderlich. Alle Unternehmen müssen dazu ihren Beitrag leisten (…). Die neuen Bestimmungen werden eine **grundlegende Wende im Finanzwesen** herbeiführen."*

Die **bisherige Umsetzung** des **Aktionsplans für nachhaltige Finanzen** von 2018 bildet mit der **EU-Taxonomieverordnung**[40], der **Verordnung über nachhaltigkeits-**

[39] Autorin: Alexandra Majer (Abteilung Repräsentanz Brüssel).

[40] Die EU-Taxonomieverordnung trat am 12. Juli 2020 in Kraft, sie ist die weltweit erste „grüne Liste" zur Klassifizierung nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

bezogene Offenlegungspflichten[41] und der **Referenzwerteverordnung**[42] die Grundlage für die Bereitstellung eines Instrumentariums für nachhaltige Anlagemöglichkeiten.

Aktuelles Maßnahmenpaket der Kommission zu nachhaltiger Finanzierung

Mit ihrer **Mitteilung vom 21. April 2021**[43] zielt die Europäische Kommission darauf ab, mehr **finanzielle Mittel** in **nachhaltige Tätigkeiten** zu lenken.

Delegierter Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie

Für die am 12. Juli 2020 in Kraft getretene EU-Klimataxonomie werden nun gemäß des Auftrags des Europäischen Parlaments und des Rats mit dem delegierten Rechtsakt erste **technische Kriterien**[44] festgelegt, mit denen bewertet werden kann, **welche Wirtschaftstätigkeiten wesentlich** zu den ersten beiden (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) der insgesamt sechs **Umweltziele** der EU-Taxonomie beitragen; und er enthält eine **einheitliche Terminologie** für **nachhaltige Tätigkeiten**. Damit erhalten Unternehmen, Investoren und Finanzmarktteilnehmende ein wissensbasiertes, transparentes, praxistaugliches Instrument zur Einstufung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (Taxonomiekonformität, Investitionen in den Übergang, Nachhaltigkeitsrisiken). Dies ist für Offenlegungen und Investitionsentscheidungen von Bedeutung. Die Kriterien sind dynamisch, sie sollen laufend überprüft und weiterentwickelt und möglicherweise auch international eingesetzt werden. Damit sind sie zentral für die Entwicklung von Definitionen und somit auch der EU-Standard für grüne Anleihen und des EU-Umweltzeichens für Finanzprodukte im Privatkundengeschäft.

Der delegierte Rechtsakt erfasst Wirtschaftstätigkeiten von ca. 40% der börsennotierten Unternehmen jener Sektoren, auf die knapp 80% der direkten Treibhausgasemissionen in Europa entfallen (dazu zählen u.a. Energie, Produktion, Verkehr, Gebäude).[45] Delegierter Rechtsakt und Kriterien sollen laufend überprüft und an neue (technologische) Entwicklungen angepasst werden.

Als nächster Schritt erfolgt nun eine Prüfung des delegierten Rechtsakts durch das Europäische Parlament und durch den Rat. Der Rechtsakt soll bereits ab 1. Jänner 2022 in Kraft treten.

Einige **umstrittene Aktivitäten** wie Erdgas und Kernenergie sind im vorliegenden Taxonomie-Rechtsakt noch nicht berücksichtigt. Die Kommission wartet derzeit noch auf weitere wissenschaftliche Analysen und Bewertungen, die bis Mitte 2021 abgeschlossen sein sollten. Auf deren Basis wird die Kommission dann einen **ergänzenden delegierten Rechtsakt zur EU-**

---

[41] Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) trat am 10. März 2021 in Kraft; sie zielt auf Verhaltensänderung im Finanzsektor ab und dient der Vermeidung von Greenwashing sowie der Förderung nachhaltiger verantwortungsvoller Investitionen.

[42] Die Benchmark-Regulation ist seit 23. Dezember 2020 in Kraft; sie erhöht die Transparenz und Offenlegung nachhaltiger Informationen und erleichtert die Vergleichbarkeit.

[43] Mitteilung der Europäischen Kommission zu EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken, 21. April 2021.

[44] Die wissensbasierten technischen Kriterien beruhten auf den Empfehlungen der ExpertInnen-Gruppe für nachhaltiges Finanzwesen (Technical expert group on sustainable finance) und der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen (mit privaten und öffentlichen Sachverständigen) sowie einer öffentlichen Konsultation.

[45] Quelle: Europäische Kommission, Bloomberg.

Taxonomie vorlegen, der die noch nicht erfassten Tätigkeiten (darunter Erdgas und damit verwandte Technologien als Übergangstätigkeiten, Kernenergie, Landwirtschaft) umfassen soll.

Ein **weiterer delegierter Rechtsakt** umfasst Tätigkeiten, die wesentliche Beiträge zur Erreichung der restlichen **vier Umweltziele** (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme) leisten. Die Vorbereitungen dazu laufen derzeit bei der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen.

Des Weiteren muss die Kommission bis Ende 2021 überprüfen, ob und wie der Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung auch auf **Sozial- und Governance-Ziele ausgeweitet** werden kann.

Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen[46]

Mit dem ergänzenden Richtlinienvorschlag (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) will man die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** von **Unternehmen** einheitlicher, **kohärenter** und **transparenter** gestalten. Die darunterfallenden Unternehmen müssten berichten, inwiefern ihre Geschäftstätigkeit zum Übergang zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Wirtschaft beiträgt. Finanzunternehmen, Anleger und Öffentlichkeit erhielten so Zugang zu vergleichbaren und verlässlichen Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen. Das neue Nachhaltigkeitsberichterstattungsregelwerk soll schrittweise dem der Finanzberichterstattung gleichgestellt werden.

Mit der Richtlinie sollen die EU-Bestimmungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf **alle großen** und **alle börsennotierten Unternehmen ausgeweitet** werden (von dzt. etwa 11.000 auf künftig 49.000 Unternehmen). Die Kommission schlägt die getrennte Entwicklung von **Standards** für **Großbetriebe** sowie von eigenen Standards für **börsennotierte Klein- und Mittelbetriebe** (KMU) vor. Nicht-börsennotierte KMU können die Standards auf freiwilliger Basis einsetzen, Kleinstunternehmen wären ausgenommen. Die Unternehmen sollen dabei Angaben zu ökologischen, sozialen und Unternehmungsführungsaspekten (Auswirkung der Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt inkl. globaler Wertschöpfungsketten) machen. Die ersten Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung könnten im Oktober 2022 angenommen werden.

Mit der Richtlinie soll Kohärenz zwischen den Berichterstattungspflichten lt. EU-Taxonomie-Verordnung und Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht von Unternehmen geschaffen werden. Die dafür nötigen Indikatoren werden in einem eigenen delegierten Rechtsakt etabliert, der ab 2022 gelten soll.

Als nächsten Schritt nimmt die Kommission dazu Gespräche mit Europäischem Parlament und Rat auf. Die Berichterstattungspflicht lt. EU-Taxonomie-Verordnung soll ab Jänner 2022 für die ersten beiden Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gelten, ab Jänner 2023 für die restlichen vier Umweltziele.

[46] Proposal for a directive on corporate sustainability reporting, European Commission, 21 April 2021. Mit der CSRD sollen die bisherigen Vorschriften der Non-Financial Reporting Directive (NFRD), überarbeitet werden.

Änderungen delegierter Rechtsakte zu Nachhaltigkeitspräferenzen, treuhänderischen Pflichten und Produktüberwachung[47]

Nachhaltigkeitsbezogene Änderungen bei sechs delegierten Rechtsakten zu Anlage- und Versicherungsberatung, treuhänderischen Pflichten und Aufsichts- und Lenkungsanforderungen sollen sicherstellen, dass Finanzinstitutionen (wie Beratungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherer) Nachhaltigkeit in ihre Prozesse integrieren bei ihrer Kundenberatung berücksichtigen. Dies soll die systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeit ermöglichen.

- **Anlage- und Versicherungsberatung**: Erörtern der Kundenpräferenzen hinsichtlich Nachhaltigkeit,
- **Treuhänderische Pflichten:** Klarstellung der Pflichten des Finanzunternehmens beim Beurteilen der eigenen Nachhaltigkeit (z.B. Auswirkungen von Naturkatastrophen auf den Wert der Investitionen),
- **Aufsichts- und Lenkungsanforderungen bei Anlage- und Versicherungsprodukten:** Finanzdienstleister und -berater müssen der Nachhaltigkeit bei der Gestaltung ihrer Finanzprodukte Rechnung tragen.

Diese Änderungen werden nun einer Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat unterzogen. Geplante Anwendung ab Oktober 2022.

Ausblick auf weitere Maßnahmen der Kommission zum nachhaltigen Finanzwesen

Anfang **Juli 2021** will die Europäische Kommission ihre **überarbeitete Strategie** für **nachhaltige Finanzierung** präsentieren, die eine Bestandsaufnahme auf Basis des Aktionsplans von 2018, eine Beschleunigung der Agenda sowie internationale Kooperationen und Entwicklungszusammenarbeit thematisieren soll. Zeitgleich soll ein **EU-Standard** für **grüne Anleihen** vorgestellt werden. Weitere präzisierende Änderungen zu delegierten Rechtsakten folgen und ein **EU-Umweltzeichen für Finanzprodukte des Privatkundengeschäfts** soll im Sept. 2021 bzw. in Q4/2021 vorgestellt werden.

Des Weiteren könnte die Europäische Kommission im Rahmen der Gesetzesinitiative zur Umsetzung der Eigenkapitalvorschriften von **Basel 3.5** im **Herbst 2021** Vorschläge zu einer „grünen Dimension" berücksichtigen.

Die EU will jedenfalls beim Festlegen von **Standards** für **nachhaltige Finanzierung** weiterhin eine **internationale Führungsrolle** einnehmen.

[47] Betrifft die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der Versicherungsrichtlinie (IDD).